

Gültig für Geburten ab 01.01.2013**Anlage G**

Einkommen aus
selbstständiger Erwerbstätigkeit
(nur Gewinneinkünfte
positiv oder negativ)

Elternteil 1 2

Name des Antragstellers

Kind, für das Elterngeld beantragt wird		
Familienname	Geburtsdatum	Aktenzeichen, soweit bekannt
Vorname des Kindes	Vorname des 2. Kindes (Zwillinge)	Vorname des 3. Kindes (Drillinge)
1 Bestimmung des maßgeblichen Kalenderjahres vor der Geburt (Bemessungszeitraum)		
<p>Bei Gewinneinkünften (positiv oder negativ) in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes oder im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) ist grundsätzlich das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes maßgeblich (Bemessungszeitraum). Der Bemessungszeitraum ist auf Antrag auf das davorliegende Kalenderjahr zu verschieben, wenn im zunächst maßgeblichen Kalenderjahr einer (ggf. mehrere) der nachfolgenden Verschiebungstatbestände vorliegt.</p> <p>Als Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr vor der Geburt = _____ zugrunde zu legen.</p> <p>oder</p> <p>Als Bemessungszeitraum ist das davor liegende Kalenderjahr = _____ zugrunde zu legen, weil folgende Verschiebungstatbestände vorliegen und deren Berücksichtigung wahlweise beantragt wird:</p> <p>Verschiebungstatbestände</p> <p><input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeldbezug vom _____ bis _____</p> <p><input type="checkbox"/> Elterngeldbezug für ein älteres Kind vom _____ bis _____</p> <p>Az.: _____</p> <p>vom _____ bis _____</p> <p>Az.: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war vom _____ bis _____</p> <p>vom _____ bis _____</p> <p>→ Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Krankengeldbezug nachweisen.</p> <p><input type="checkbox"/> Einkommensverlust wegen Wehrdienst oder Zivildienst vom _____ bis _____</p> <p>→ Bitte Dienstzeitbescheinigung beifügen und Einkommensverlust nachweisen.</p>		
2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum (siehe Nr. 1)		
<p>Gewinneinkünfte (positiv oder negativ) aus</p> <p><input type="checkbox"/> Selbstständiger Arbeit → Art der selbstständigen Tätigkeit: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb → Art des Gewerbes _____</p> <p><input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft</p>		

3 Abzugsmerkmale für den Bemessungszeitraum (siehe Nr. 1)

Pflichtversicherung

gesetzliche Krankenversicherung nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
gesetzliche Rentenversicherung nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
berufsständisches Versorgungswerk nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
Kirchensteuerpflicht nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____

4 Einkommensnachweise

Bitte immer beifügen: **Einkommensteuerbescheid für das oben bestimmte Kalenderjahr bzw. den letzten Einkommensteuerbescheid**

Falls der Einkommensteuerbescheid für das oben bestimmte Kalenderjahr noch nicht vorliegt, kann für die vorläufige Berechnung des Elterngeldes auch eine Einnahmeüberschussrechnung oder eine Gewinn- und Verlustrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschließlich AfA) für das maßgebliche Kalenderjahr beigelegt werden.

5 Einkommen in den beantragten Lebensmonaten (Bezugszeitraum)

5 a Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ja nein

Erwerbstätigkeit/en vom _____ bis _____

Einkommen aus

- einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 30 Wochenstunden
 - einer Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden
 - einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob, zw. 450,01 EUR u. 850,00 EUR)
 - einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. Minijob)
 - einer kurzzeitigen Beschäftigung (z. B. Werkstudent)
 - einem Berufsausbildungsverhältnis
 - einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt
 - pauschal versteuerten Einnahmen (z. B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)
 - einem geldwerten Vorteil (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
 - einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
 - einem Bundesfreiwilligendienst
- ➔ Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z. B. durch Lohn-/Gehalts-abrechnungen und/oder Arbeitsvertrag.

5 b Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Gewinneinkünfte) ja nein

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zuflusses bzw. der steuerlichen Verbuchung der Gewinneinkünfte; dies ist unabhängig vom Zeitpunkt der Tatsächlichen Arbeitsleistung.

- ➔ Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z. B. vorläufige Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – einschl. AfA – erforderlich, nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater bzw. Selbsteinschätzung).

Einkunftsart	Zeitraum	Gewinn	wöchentliche Arbeitszeit
selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ EUR	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ EUR	_____
Land- u. Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ EUR	_____

Die wöchentliche Arbeitszeit von _____ wird auf _____ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z. B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – hierzu Arbeitsvertrag der Ersatzkraft beifügen.)

Erläuterungen zur Anlage G - Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

1 Maßgebliches Kalenderjahr (Bemessungszeitraum)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

Ausschließlich Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Hat die Berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor der Geburt und bis zur Geburt - ggf. auch zeitweise - ausschließlich Gewinneinkünfte (positiv oder negativ), ist für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich das Einkommen aus dem Kalenderjahr** vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Lag im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes oder ggf. im abweichenden Wirtschaftsjahr ein Verschiebatbestand vor, wird **auf Antrag** das Einkommen aus dem Kalenderjahr maßgeblich, dass diesen Ereignissen vorangegangen ist (Verschiebung).

Verschiebatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückführende Erkrankung
- Ableistung von Wehr oder Zivildienst, wenn hierdurch Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde

Beispiel:

Kind geboren am 10.06.2013
a) Gewinneinkünfte bis Juni 2012
→ **Bemessungszeitraum ist grundsätzlich Kalenderjahr 2012**

b) Gewinneinkünfte ab Februar 2013
→ **Bemessungszeitraum ist grundsätzlich Kalenderjahr 2012**

Variante 1:

- Einkommensverlust wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung im November und Dezember 2012
- **Antrag** auf Verschiebung
- **neuer Bemessungszeitraum Kalenderjahr 2011**

Variante 2:

- wie Variante 1, zusätzlich Elterngeldbezug für ein älteres Kind im Kalenderjahr 2011
- **Antrag** auf Verschiebung
- **maßgeblicher Bemessungszeitraum Kalenderjahr 2010**

Liegen mehrere Verschiebungstatbestände vor, kann der Antrag auf Verschiebung wahlweise für einen oder mehrere Verschiebungstatbestände gestellt werden

2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum

Ausgangspunkt ist der Gewinn, wie er sich aus dem Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr ergibt. Berücksichtigt werden nur die positiven Einkünfte. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart erfolgt nicht.

3 Abzugsmerkmale im Bemessungszeitraum

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

- Abzüge für Steuern sind
- Einkommenssteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39 b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39 f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

Für Einkommen aus **selbstständiger Erwerbstätigkeit** gilt:

Die Steuern werden grundsätzlich nach der Steuerklasse IV berechnet.

Im Übrigen sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor der Geburt des Kindes gegolten haben.

Beispiel: Im Bemessungszeitraum bestand für acht Monate Kirchensteuerpflicht, in den letzten vier Monaten nicht.
→ **Es erfolgt der pauschale Abzug für die Kirchensteuer.**

Bei gleicher Anzahl ist das Abzugsmerkmal entscheidend, das für den letzten Monat des Bemessungszeitraums gegolten hat.

Beispiel: Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate Kirchensteuerpflicht, in den letzten sechs Monaten nicht.
→ **Es erfolgt kein Abzug für Kirchensteuer.**

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z. B. Künstlersozialkasse, Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt daher kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind Abzugsmerkmale maßgeblich, die die überwiegende Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden folgenden Beitragspauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Ermittlung für die Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

4 Einkommensnachweise

Bei Gewinneinkünften ist das Einkommen mit dem Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr nachzuweisen. Wird kein Steuerbescheid erteilt, sind anhand anderer geeigneter Nachweise die Gewinneinkünfte zu belegen (z.B. Einnahmeüberschussrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung).

5 Einkommen in den beantragten Lebensmonaten (Bezugszeitraum)

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 30 Stunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen – wird bezogen auf die Lebensmonate – wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Elterngeld-Nettos und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zu viel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.